



Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

XXX

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,

XXX

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 29. Juni 2020 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht XXX,
den Richter am Verwaltungsgericht XXX,
den Richter XXX,

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 19. März 2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Februar 2020 (Az. XXX) wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin nach einem Streitwert von 5.000 €.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

Der XXX in Hamburg geborene Antragsteller verfügte seit XXX über eine Fahrerlaubnis der Klassen AM, B, C1, BE, C1E und L, seit XXX über eine Erlaubnis der Klassen A1 und A2 sowie seit XXX über eine Erlaubnis der Klasse A. Er ist als selbständiger XXX tätig.

Die von Nachbarn des Antragstellers wegen Ruhestörung aufgrund lauter Musik zu dessen Wohnung herbeigerufene Polizei führte bei dem Antragsteller am Samstag, dem 4. Januar 2020, laut Polizeibericht vom selben Tage um 13:15 Uhr einen Atemalkoholtest durch, der einen Blutalkoholspiegel von 2,16 ‰ ergab. In dem Polizeibericht heißt es, der Antragsteller habe Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet. Der Antragsteller und eine vor Ort befindliche Bekannte des Antragstellers hätten angegeben, dass der Antragsteller Alkoholiker sei.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2020, das dem Antragsteller am 16. Januar 2020 zugestellt wurde, ordnete die Antragsgegnerin – gestützt auf § 46 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) – die Beibringung eines fachärztlichen neurologisch-psychiatrischen Gutachtens eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation bis zum 13. Februar 2020 an. Im Rahmen der Begutachtung solle geklärt werden, ob bei dem Antragsteller aufgrund seiner Alkoholsucht so schwerwiegende gesundheitliche Störungen bestünden, dass das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs eingeschränkt bzw. ausgeschlossen sei. Bedenken an der Krafftahreignung des Antragstellers ergäben sich aus dem in dem Polizeibericht vom 4. Januar 2020 geschilderten Sachverhalt. Aufgrund dieses Sachverhalts könne an seiner Fahreignung nach Ziffer 8 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV gezweifelt werden. Um diese Zweifel auszuräumen, werde das Gutachten angeordnet. Das Gutachten könne nur von einem hierzu berechtigten Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation erstellt werden. Auskunft erteile die Ärztekammer. Die Antragsgegnerin forderte den Antragsteller auf, sein Einverständnis zu der ärztlichen Untersuchung zu erklären und zuzustimmen, dass die entstandenen Verwaltungsvorgänge an den Gutachter übersandt werden. Sie wies den Antragsteller darauf hin, dass sie gemäß § 11 Abs. 8 FEV

bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Antragstellers schließen werde und seine Fahrerlaubnis entziehen werde, wenn er die Einverständniserklärung oder das Gutachten nicht fristgemäß einreiche oder die Untersuchung aus von ihm zu vertretenen Gründen nicht erfolge oder er das Ergebnis der Begutachtung nicht bekanntgebe.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2020 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller letztmalig auf, sein Einverständnis hinsichtlich einer neurologisch-psychiatrischen Untersuchung bis zum 21. Februar 2020 zu erklären.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2020 entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge und ordnete die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung führte sie an, dass der Antragsteller nicht sein Einverständnis hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung erklärt habe. Daraus müsse der Schluss gezogen werden, dass er nicht bereit sei, sich begutachten zu lassen. Die sofortige Vollziehung sei anzuordnen, da der Antragsteller Zweifel an seiner Kraftfahrteignung nicht ausgeräumt habe. Gerade in dem Fall des Antragstellers hätte die weitere Kraftfahrteignung nur nach vorheriger Auswertung des angeordneten Gutachtens beurteilt werden können. Der Schutz von Gesundheit und Leben anderer Verkehrsteilnehmer verlange, dass zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignete Personen unverzüglich von der aktiven motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen würden.

Der Antragsteller übersandte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 4. März 2020 seinen Führerschein und teilte mit, dass er als selbstständiger Maler ohne Angestellte auf sein Auto angewiesen sei. Seine Existenz sei nunmehr kaputt. Trunkenheit am Steuer habe er sich nie geleistet. Die „MPU“ habe er nicht verweigert, er könne sich diese nicht leisten. Sofern die Antragsgegnerin bezahle, werde er die Untersuchung durchführen lassen.

Am 19. März 2020 legte der Antragsteller durch seine Prozessbevollmächtigten Widerspruch gegen den Entziehungsbescheid ein. Zwar sei richtig, dass durch einen Atemalkoholtest bei dem Antragsteller ein Wert von 2,16 ‰ ermittelt worden sei. Der Antragsteller habe an dem fraglichen Tag mit Freunden in einer Bar Bier getrunken. Jedoch habe er gegenüber den Polizeibeamten verneint, dass er Alkoholiker sei. Insofern sei er von den Beamten missverstanden oder der Sachverhalt sei falsch mitgeteilt worden. Ein Alkoholproblem habe er nicht. Er arbeite als selbstständiger Maler stets zur Zufriedenheit seiner Kunden, was als Alkoholiker ausgeschlossen wäre. Ein Entzug der Fahrerlaubnis würde dazu führen, dass er in die Arbeitslosigkeit abrutsche. Auch sei eine Atemalkoholmessung

äußerst ungenau, weswegen sie nicht dazu geeignet sei, zum Verdacht des Alkoholmissbrauchs beizutragen. Die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens sei materiell rechtswidrig gewesen, weswegen auch die Nichteignungsvermutung des § 11 Abs. 8 FeV nicht eingreife.

Ebenfalls am 19. März 2020 hat der Antragsteller das Gericht um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Ergänzend zu den Ausführungen in seinem Widerspruch trägt er vor: Die in dem Polizeibericht als Bekannte des Antragstellers aufgeführte Person sei nur eine Nachbarin, die den Antragsteller eigentlich gar nicht kenne und insofern nicht zu dessen Trinkverhalten Auskunft geben könne. Die Glaubhaftigkeit der Bekundung der Nachbarin und des Polizeiberichts seien fraglich, da insofern ein Belastungsinteresse keineswegs fernliegend erscheine. Denn die Polizeibeamten hätten ihren Bericht nach einem Widerstand des Antragstellers angefertigt. Die Nachbarin habe ohnehin kein gutes Verhältnis zu dem Antragsteller gepflegt und sich durch dessen laute Musik gestört gefühlt.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 19. März 2020 gegen den Entziehungsbescheid der Antragsgegnerin vom 28. Februar 2020 wiederherzustellen,

hilfsweise die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt ergänzend vor, es habe sich bei dem Konsum des Antragstellers nicht um gesellschaftsfähigen Alkoholkonsum am Wochenende gehandelt. Jemand, der bereits mittags einen erheblichen Alkoholkonsum betrieben habe, falle aus jedwedem gesellschaftsüblichen Konsummuster heraus.

II.

Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Das Interesse des Antragstellers, vorerst weiter von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu können, überwiegt das öffentliche Interesse, ihn unverzüglich vom motorisierten Straßenverkehr fernzuhalten. Denn nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ist die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Fahrerlaubnisentziehung zu bezweifeln. An der sofortigen Vollziehung eines vermutlich nicht rechtmäßigen belastenden Verwaltungsaktes kann jedoch kein hinreichend schwerwiegendes öffentliches Interesse bestehen.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Fahrerlaubnisentziehung ist § 3 Abs. 1 S. 1 StVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) StVG und § 46 Abs. 1 FeV. Danach ist die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, eine Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 8 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn dieser sich nach einer Gutachtenanordnung weigert, sich untersuchen zu lassen oder das von der Fahrerlaubnisbehörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Voraussetzungen für diesen Schluss auf die mangelnde Eignung des Fahrerlaubnisinhabers ist jedoch insbesondere, dass die Anordnung der Begutachtung rechtmäßig erfolgte (*vgl. BVerwG, Urteile vom 17.11.2016, 3 C 20/15, BVerwGE 156, 293 ff., juris Rn. 19, und vom 9.6.2005, 3 C 25/04, juris Rn. 19*). Dies ist hier stark zweifelhaft und es spricht deshalb viel dafür, dass der Antragsteller berechtigt war, die Erbringung des geforderten Gutachtens zu verweigern.

Hier war Anlass für die Gutachtenanordnung, dass – ohne Bezug zum Autofahren – beim Antragsteller aufgrund eines Atemalkoholtests ein Blutalkoholspiegel von 2,16 ‰ ermittelt worden war. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV fehlt die Fahreignung insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen. Nach Nr. 8.3 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV fehlt die Fahreignung, wenn der Fahrerlaubnisinhaber alkoholabhängig ist. Wenn Tatsachen die Annahme von Alkoholabhängigkeit begründen, ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass der Betroffene ein ärztliches Gutachten beizubringen hat (§ 13 Satz 1 Nr. 1 FeV). Ausreichend sind insoweit alle Tatsachen, die nachvollziehbar den Verdacht rechtfertigen, es könne eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen (*BayVGH, Beschluss vom 16.12.2013, 11 CS 13.2107, juris Rn.*

18). Liegt keine Alkoholabhängigkeit vor, können alkoholbedingte Auffälligkeiten eines Betroffenen Kraftfahrers nach § 13 Satz 1 Nr. 2 FeV auch die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Feststellung der Fahreignung rechtfertigen.

Die Antragsgegnerin hat hier kein Gutachten zur Klärung einer etwaigen Alkoholabhängigkeit des Antragstellers gefordert, sondern diese bereits als gegeben unterstellt. Stattdessen sollte das beizubringende Gutachten klären, ob aus der Alkoholabhängigkeit die mangelnde Fahreignung des Antragstellers folge. Einer solchen Gutachtenanordnung fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage. Sie ist insbesondere nicht von der bei einer Alkoholproblematik maßgeblichen Spezialvorschrift § 13 FeV gedeckt.

Aus dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Vorbehalt des Gesetzes folgt, dass ein Fahrerlaubnisinhaber nicht verpflichtet ist, einer rechtswidrigen, insbesondere im Gesetz oder Verordnungsrecht nicht vorgesehenen Gutachtenanordnung Folge zu leisten (*vgl. bereits VG Hamburg, Beschluss vom 2.8.2006, 15 E 2211/06, juris Rn. 4; siehe auch VG München, Beschluss vom 19.1.2017, M 6 S 16.4526, juris Rn. 21*). Schon wegen des mit jeglicher Untersuchungsanordnung stets verbundenen erheblichen Eingriffs in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht des hiervon Betroffenen ist der in der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelte, nach Maßgabe von Untersuchungsanlass und Eingriffsintensität gestaffelte Katalog als abschließend anzusehen (*vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 2.8.2006, 15 E 2211/06, juris Rn. 4 unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 24.6.1993, 1 BvR 689/92, BVerfGE 89, 69 ff., juris Rn. 51*).

Zwar bestehen noch keine durchgreifenden Bedenken dahingehend, dass die Antragsgegnerin vom Antragsteller die Beibringung eines „fachärztlichen neurologisch-psychiatrischen Gutachtens eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation“ gefordert hat. Die Auswahl eines solchen Mediziners wäre durch § 13 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV gedeckt.

Nicht von § 13 FeV gedeckt ist hingegen die hier gestellte Gutachtenfrage, es solle geklärt werden, ob bei dem Antragsteller aufgrund seiner Alkoholsucht so schwerwiegende gesundheitliche Störungen bestehen, dass das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist. Eines solchen Gutachtens bedarf es nach der Systematik der FeV nicht. Denn wenn Alkoholabhängigkeit bzw. Alkoholsucht eines Kraftfahrers bereits feststeht, ist dieser im Regelfall nach Nr. 8.3 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV nicht fahrg geeignet. Weitere gutachterliche Feststellungen zur Fahreignung sind nicht

erforderlich (§ 11 Abs. 7 FeV). Allenfalls in besonderen Ausnahmefällen (Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen, siehe dazu die Vorbemerkung Nr. 3 zur Anlage 4) kann anderes gelten. Dann kann – erst nach ärztlicher Feststellung der Alkoholabhängigkeit – eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein. Derartige Ausnahmen hat grundsätzlich der Betroffene geltend zu machen. Sie waren hier aber bisher nie Erörterungsgegenstand, da der Antragsteller bereits eine Alkoholabhängigkeit bestreitet. Von § 13 Satz 1 Nr. 1 FeV allein gedeckt war somit allein ein Gutachten zur Feststellung einer Alkoholabhängigkeit. Ein solches hat die Antragsgegnerin jedoch nicht verlangt.

Auch kann die Anordnung der Begutachtung nicht auf § 13 Satz 1 Nr. 2 lit. a) Alt. 2 FeV gestützt werden. Danach ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn zwar keine Alkoholabhängigkeit besteht, aber sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Diese Rechtsgrundlage scheidet hier bereits deshalb aus, weil die Antragsgegnerin von einer manifesten Alkoholabhängigkeit ausgeht, die Norm eine solche aber tatbestandlich ausschließt. Zudem verlangt die Systematik des § 13 FeV, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten auf der Grundlage von § 13 Satz 1 Nr. 2 lit. a) Alt. 2 FeV erst nach einem ärztlichen Gutachten auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Satz 1 FeV gefordert werden kann. Dieses Stufenmodell trägt dem Umstand Rechnung, dass Begutachtungen nur in wirklich erforderlichen Maß in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen dürfen. Entsprechend kommen hier auch die weiteren Tatbestände des § 13 Satz 1 Nr. 2 FeV nicht in Betracht.

Weder der Gutachter noch die Antragsgegnerin sind berechtigt, nachträglich die fehlerhafte Gutachtenfrage dem geltenden Recht anzupassen.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 legt die Fahrerlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Fragestellung muss konkret sein und differenziert benennen, was genau in der jeweiligen Sachverhaltsgestaltung Gegenstand der Überprüfung der Kraftfahrteignung sein soll (*Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage 2019, § 11 FeV Rn. 42 m.w.N.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 2.7.2001, 3 C 13/01, juris Rn. 25*). Gemäß Ziff. 1 lit. a) Satz 2 der Anlage 4a zu § 11

Abs. 5 FeV hat sich der Gutachter an die durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung zu halten. Er darf deshalb nicht entgegen der Fragestellung der Antragsgegnerin den Gutachtauftrag allein dazu verwenden, um, wie es § 13 Satz 1 Nr. 1 FeV vorsieht, den Antragsteller auf eine etwaige Alkoholabhängigkeit untersuchen.

Eine rechtsfehlerhafte Gutachtenanordnung kann auch nicht nachträglich im Widerspruchsverfahren geheilt werden (*BVerwG, Urteil vom 2.7.2001, 3 C 13/01, juris Rn. 27*). Sie ist als Verfahrenshandlung auf ein bestimmtes Verwaltungsverfahren bezogen (*vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 2.8.2006, 15 E 2211/06, juris Rn. 9*). Unmittelbare Rechtsnachteile ergeben sich kraft besonderer gesetzlicher Anordnung, § 11 Abs. 8 FeV, erst aus ihrer Nichtbefolgung, die im Sinne einer Fiktion der Nichteignung als Tatbestandsvoraussetzung für die Entziehung der Fahrerlaubnis ausgestaltet ist. Selbst wenn die Recht- und Zweckmäßigkeitprüfung im Widerspruchsverfahren, welche auf den jeweils angegriffenen Verwaltungsakt beschränkt ist, § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO, auf das außerhalb des Verwaltungsakts liegende Realhandeln erstreckt, müsste es dabei bleiben, dass dem Antragsteller keine Rechtsnachteile daraus erwachsen dürfen, dass er einer rechtswidrigen Anordnung nicht nachgekommen ist. Die Voraussetzungen für die Fiktion der Ungeeignetheit des Antragstellers waren objektiv nicht erfüllt, sodass dem Antragsteller die Fahrerlaubnis derzeit nicht entzogen werden kann. Dies steht allerdings einer neuen, jetzt korrekten Gutachtenanordnung nicht entgegen. Wird diese nochmals nicht befolgt, kommt erneut die Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht (*vgl. BVerwG, Urteil vom 2.7.2001, 3 C 13/01, juris Rn. 27*). Sofern dem Antragsteller, wie er hier geltend gemacht hat, die für ein Gutachten erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stellen, muss er diese ansparen und sich insoweit mit der Antragsgegnerin über eine hierfür ausreichende Frist zur Beibringung des Gutachtens einigen, die zugleich den Sicherheitsbedürfnissen der übrigen Verkehrsteilnehmer Rechnung trägt.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand 2013). Entsprechend der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes, der sich das Gericht im vorliegenden Verfahren anschließt, ist in der Hauptsache der Streitwert der Entziehung der Fahrerlaubnis eines Kraftfahrers, dessen berufliche Tätigkeit – wie hier – maßgeblich durch

die Nutzung eines Kraftfahrzeugs geprägt ist, mit 10.000,- Euro anzusetzen (*OVG Hamburg, Beschluss vom 15.11.2017, 4 Bs 180/17, juris Rn. 32*). Dieser Betrag ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend der Empfehlung in der Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu halbieren, so dass sich hier ein Streitwert von 5.000,- ergibt. Haupt- und Hilfsantrag betreffen denselben Gegenstand, weswegen sich der Streitwert insofern nicht erhöht (*vgl. Nr. 1.1.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG*).